

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Braunschweig vom 23.10.2014 (8 Cs 911 Js 37516/14) aufgehoben.

Der Angeklagte wird wegen Erschleichens von Leistungen in 2 Fällen und wegen Hausfriedensbruchs in 2 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 135 Tagessätzen zu jeweils 15 € verurteilt.

Die weitergehenden Berufungen des Angeklagten werden verworfen. Die Kosten des Berufungsverfahrens und seine notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte.

Gründe:

I.

Durch Urteil des Amtsgerichts Braunschweig vom 07.08.2014 (8 Cs 911 Js 11539/14) wurde der Angeklagte wegen Erschleichen von Leistungen zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 10 € verurteilt.

Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Braunschweig mit Schriftsatz vom 08.08.2014 Berufung ein. Durch Schreiben vom 19.09.2014 legte der Angeklagte gegen das in seiner Abwesenheit verkündete und ihm am 12.09.2014 zugegangene Urteil ein Rechtsmittel ein. Das Rechtsmittel des Angeklagten ist - da innerhalb der Frist des § 345 Abs. 1 StPO keine Revisionsanträge angebracht und begründet worden sind - als Berufung zu behandeln, § 335 Abs. 3 Satz 1 StPO.

Durch weiteres Urteil des Amtsgerichts Braunschweig vom 23.10.2014 (5 Cs 911 Js 37516/14) wurde der Angeklagte wegen Erschleichen von Leistungen in 3 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 125 Tagessätzen zu 15 € verurteilt.

Gegen dieses Urteil, das in Abwesenheit des Angeklagten verkündet und ihm am 11.12.2014 zugestellt wurde, hat der Angeklagte mit Schreiben vom 17.12.2014 Rechtsmittel eingelegt. Das Rechtsmittel des Angeklagten ist ebenfalls als Berufung zu behandeln, § 335 Abs. 3 Satz 1 StPO, da innerhalb der Frist des § 345 Abs. 1 StPO keine Revisionsanträge angebracht und begründet wurden.

Durch Beschluss des Landgerichts Braunschweig vom 09.02.2015 wurde das Verfahren 10 Ns 33/15 (911 Js 37516/14) zu dem Verfahren 10 Ns 13/15 (911 Js 11539/14) verbunden.

Ziel der Berufung der Staatsanwaltschaft war die Verurteilung des Angeklagten zu einer höheren Geldstrafe und eine Überprüfung der Tagessatzhöhe. Eine Beschränkung der Berufung auf die Rechtsfolge erfolgte indes nicht.

Ziel der Berufungen des Angeklagten war in beiden Fällen jeweils ein Freispruch.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft war erfolgreich. Den Berufungen des Angeklagten blieb der Erfolg versagt.

II.

Die Kammer hat folgende Feststellungen getroffen:

A. Feststellungen zur Person

B. Feststellungen zu den Taten

In den nachfolgend benannten Fällen in der Zeit vom 12.01.2014 bis 20.02.2014 bestieg der Angeklagte mit dem Bewusstsein, über keinen gültigen Fahrschein zu verfügen und auch in den jeweiligen Zügen den Fahrpreis nicht nachentrichten zu wollen, einzelne Züge im Fernverkehr der Deutschen Bahn AG in der Absicht, sich das dafür erforderliche Entgelt zu sparen. In zwei Fällen hingte sich der Angeklagte schon beim Besteigen des Zuges ein Pappschild in der Größe DIN A4 um den Hals, das seine Oberbekleidung bedeckte und in Höhe seines Brustkorbes hing. Auf diesem Schild hatte er mit großen Buchstaben sinngemäß folgenden handschriftlichen Text verfasst: „Ich fahre ohne Fahrschein. Wegen dieses Schildes ist das nicht strafbar. www.buntfahren.tk“. In zwei weiteren Fällen hing sich der Angeklagte ein entsprechendes Pappschild in der vorstehenden Größe mit sinngemäßer Aufschrift erst um den Hals, nachdem sich der jeweilige Zug im Fernverkehr der Deutschen Bahn AG bereits in Bewegung gesetzt hatte. In keinem der Fälle suchte der Angeklagte einen Bediensteten der Deutschen Bahn/Fahrkartenkontrolleur nach dem Einsteigen und Losfahren des Zuges auf, um einen Fahrschein zu lösen. Auch unterlies er es bei den Fahrscheinkontrollen den Bediensteten der Deutschen Bahn AG unaufgefordert anzuzeigen, nicht im Besitz eines gültigen Fahrscheins zu sein. In jedem der Fälle weigerte sich der Angeklagte, die jeweils geltend gemachten Fahrpreisnacherhebungen zu entrichten.

Die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (gültig vom 14.12.2014) sehen in den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) folgende Regelungen vor: ... 1.1 Grundsatz: *Diese Bedingungen gelten für die Beförderung von Reisenden im innerdeutschen Schienenverkehr und regeln den Abschluss und die Durchführung von Beförderungsverträgen zwischen Reisenden und einem oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Unternehmen des deutschen Bahnkonzerns*

sind ... 2.4 Beförderung: 2.4.1 ... Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur bei Vorlage einer gültigen Fahrkarte. Soweit nichts anderes geregelt, entspricht eine Fahrkarte einem Beförderungsvertrag. ... 3.9 Erhöhter Fahrpreis, Bordpreis ... 3.9.1: Ein Reisender, der bei Antritt der Reise eine gültige Fahrkarte nicht besitzt oder nicht vorlegen kann, ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet (§ 12 EVO). Zu diesem Zweck wird durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. ... 3.9.2 Statt des erhöhten Fahrpreises kann der Reisende in Zügen, in denen ein Verkauf von Fahrkarten ... stattfindet, den festgesetzten Bordpreis zahlen, wenn er den Zugbegleitpersonal bei der Prüfung der Fahrkarten unaufgefordert meldet, dass er keine gültige Fahrkarte besitzt und sofort eine Fahrkarte erwirbt ..."

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

1.

Am 12.01.2014 nutzte der Angeklagte gegen 22:07 Uhr im Fernverkehr der Deutschen Bahn den Intercity mit der Zugnummer 274 von Braunschweig/Hauptbahnhof bis zur Kontrollhaltestelle Wolfsburg/Hauptbahnhof ohne im Besitz einer gültigen Fahrkarte zu sein. Hierdurch entstand der Deutschen Bahn ein Schaden in Höhe von 20 € (Realschaden).

Nach dem Einstieg in den Zug und nachdem der Zug sich bereits in Bewegung gesetzt hatte, befestigte der Angeklagte um seinen Hals in Höhe seines Brustkorbes - oberhalb der Bekleidung - ein DIN A4 großes handbeschriebenes Pappschild mit einer dem einleitend genannten Wortlaut entsprechenden Aufschrift.

Die DB Vertrieb GmbH hat im Auftrag der DB Fernverkehr AG am 19.02.2014 Strafantrag gestellt.

2.

Am 21.01.2014 gegen 16:14 Uhr fuhr der Angeklagte mit dem Intercity mit der Nummer 2027 der Deutschen Bahn AG von Bonn/Hauptbahnhof nach Mainz/Hauptbahnhof (Kontrollhaltestelle) ohne im Besitz einer gültigen Fahrkarte zu sein. Hierdurch entstand der Deutschen Bahn ein Schaden in Höhe von 34 € (Realschaden).

Schon beim Einsteigen in den Zug und noch vor Abfahrt des Zuges hängte sich der Angeklagte ein DIN A4 großes handbeschriebenes Pappschild mit einer dem einleitend genannten Wortlaut entsprechenden Aufschrift um den Hals, das seinen Brustkorb oberhalb der Kleidung bedeckte.

Die DB Vertrieb GmbH hat im Auftrag der DB Fernverkehr AG am 19.02.2014 Strafantrag gestellt.

3.

Am 20.02.2014 gegen 9:11 Uhr fuhr der Angeklagte mit dem Intercity Nummer 2342 der Deutschen Bahn AG von Leipzig/Hauptbahnhof nach Hannover/Hauptbahnhof (Kontrollhaltestelle) ohne im Besitz einer gültigen Fahrkarte zu sein. Hierdurch entstand der Deutschen Bahn ein Schaden in Höhe von 54 € (Realschaden).

Nach dem Einstieg in den Zug und nachdem der Zug sich bereits in Bewegung gesetzt hatte befestigte der Angeklagte um seinen Hals in Höhe seines Brustkorbes ein DIN A4 großes handgeschriebenes Pappschild mit einer dem einleitend genannten Wortlaut entsprechenden Aufschrift.

Die DB Vertrieb GmbH hat im Auftrag der DB Fernverkehr AG am 19.03.2014 Strafantrag gestellt.

4.

Am 20.02.2014 gegen 14.01 Uhr fuhr der Angeklagte mit dem Intercity Nummer 2039 der Deutschen Bahn AG von Hannover/Hauptbahnhof nach Braunschweig/Hauptbahnhof (Kontrollhaltestelle) ohne im Besitz einer gültigen Fahrkarte zu sein. Hierdurch entstand der Deutschen Bahn ein Schaden in Höhe von 20 € (Realschaden).

Schon beim Einsteigen in den Zug und noch vor Abfahrt des Zuges hängte sich der Angeklagte das DIN A4 große handbeschriebene Pappschild mit einer dem o.g. Wortlaut entsprechenden Aufschrift um den Hals, das seinen Brustkorb oberhalb der Kleidung bedeckte.

Die DB Vertrieb GmbH hat im Auftrag der DB Fernverkehr AG am 26.03.2014 Strafantrag gestellt.

III.

Der Angeklagte hat weder Angaben zu seiner Person noch zu den Taten gemacht.

A.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf den Feststellungen zur Person des Angeklagten im Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 20.08.2014 (15 Ns198/14), das insoweit verlesen wurde, und der den Angeklagten betreffenden Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 20.05.2015.

B.

Die Feststellungen zu den Taten beruhen auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme.

a)

Die Feststellungen zur Tat Nr. 1. beruhen auf den Bekundungen des Zeugen Sannai, der folgendes ausgesagt hat: Der Angeklagte habe im Zug auf einem einzelnen Platz im Großraumwagen gesessen und ein ca. DIN A4 großes Pappschild mit der sinngemäßen Aufschrift „Ich fahre ohne Fahrschein. Wegen dieses Schildes ist das nicht strafbar“ um den Hals getragen. Auch sei auf dem Pappschild noch eine Internetadresse vermerkt gewesen. Er habe die Fahrkarte verlangt, daraufhin habe der Angeklagte auf sein Schild gezeigt und sich auch geweigert, die Fahrpreisnacherhebung zu zahlen. Deshalb habe er die Personalien des Angeklagten aufgenommen, die dieser ihm freiwillig herausgegeben habe. Alles in allem sei es ein lustiges Gespräch gewesen. Der Vorfall habe sich im ICE auf der Strecke zwischen Braunschweig und Wolfsburg am 12.01.2014 ereignet. Die Personalien des Angeklagten seien dann im Datensystem der Deutschen Bahn AG gespeichert worden. Mit der Feststellung der Personalien des Angeklagten sei für ihn die Sache abgeschlossen gewesen. Das Schild habe der Angeklagte erst nach Besteigen und Losfahren des Zuges umgemacht, anderenfalls hätte er ihm den Zutieg in den Zug verweigert. Der Schaden der Bahn belaufe sich real auf 20 €.

Das Foto des Angeklagten im Verfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig zum Aktenzeichen 911 Js 9861/14, Bl. 13, wurde in Augenschein genommen. Der Zeuge erklärte hierzu, dass das vom Angeklagten benutzte Schild jenem entspreche, das auch auf den Lichtbildern abgebildet sei.

Daneben wurde der Strafantrag der DB Vertrieb GmbH im Auftrag der DB Fernverkehr AG vom 19.02.2014 verlesen.

b)

Die Feststellungen zur Tat Nr. 2. ergeben sich aus den Bekundungen des Zeugen Bergler.

Der Zeuge hat bekundet, dass er am 21.01.2014 gegen 16.14 Uhr auf der Strecke im ICE von Köln Hauptbahnhof in Richtung Frankfurt/Main über Koblenz und Mainz als Zugbegleiter eingesetzt gewesen sei. Er sei nach der Haltestelle Bonn/Hauptbahnhof unterwegs gewesen, um die Fahrscheine der zugestiegenen Fahrgäste zu kontrollieren. Unmittelbar nach der Abfahrt in Bonn/Hauptbahnhof sei er im Großraumabteil auf den Angeklagten getroffen, der ein Schild aus Pappkarton um den Hals gehabt habe. Auf dem ca. DIN A4 großen Schild habe sinngemäß gestanden: „Ich fahre ohne Fahrschein. Wegen dieses Schildes ist das nicht strafbar. www.Bund_fahren.tk“. Der Angeklagte habe im Großraumabteil gesessen. Der Angeklagte sei in Bonn in den Zug gestiegen. Er habe sich ihm gegenüber nicht bemerkbar gemacht und auch nicht von sich aus angegeben, keinen gültigen Fahrschein zu besitzen. Auch habe es der Angeklagte abgelehnt, eine Fahrkarte zu erwerben und sich geweigert, die Fahrpreisnacherhebung zu zahlen. Deshalb habe er (der Zeuge) die Bundespolizei in Mainz verständigt. Insgesamt sei der Bahn ein Schaden in Höhe von 34 € (real) entstanden. Das Schild müsse sich der Angeklagte unmittelbar vor dem Besteigen des Zuges umgehängt haben, da er (der Zeuge) sich sofort bei der Abfahrt des Zuges in das Großraumabteil begeben habe, um mit der Kontrolle der Fahrscheine zu beginnen und ihm daher ein späteres Umhängen des Schildes aufgefallen wäre. Die Zustiegskontrolle des Angeklagten habe unmittelbar bei Losfahren des Zuges in Bonn/Hauptbahnhof stattfinden können, da bereits nach der Haltestelle Köln/Hauptbahnhof eine Vollkontrolle stattgefunden habe, d.h. eine

Kontrolle sämtlicher Fahrgäste erfolgt sei und er sich deshalb auf die wenigen zugestiegenen Fahrgäste konzentrieren können. Am Bahnhof in Bonn sei ihm der Angeklagte nicht aufgefallen, anderenfalls hätte er ihm mit dem Schild um den Hals die Beförderung verweigert.

Das Foto des Angeklagten im Verfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig zum Aktenzeichen 911 Js 9861/14, Bl. 13, wurde in Augenschein genommen. Der Zeuge erklärte hierzu, dass das vom Angeklagten benutzte Schild so ausgesehen habe, wie das auf den Lichtbildern abgebildete.

Daneben wurde der Strafantrag der DB Vertrieb GmbH im Auftrag der DB Fernverkehr AG vom 19.02.2014 verlesen.

c)

Die Feststellungen zu der Tat zu 3. beruhen auf den Bekundungen des Zeugen Klink-Brünning, der folgendes ausgesagt hat: Er sei am 20.02.2014 gegen 09.11 Uhr an der Station Braunschweig/Hauptbahnhof in den IC als Zugbegleiter eingestiegen, um seinen Dienst zu beginnen. Eine Kollegin habe ihn auf den Angeklagten aufmerksam gemacht. Sie habe ihm mitgeteilt, dass sich dieser Fahrgast nach der Abfahrt des Zuges in Leipzig um seinen Hals in Höhe des Brustkorbes ein DIN A4 großes Pappschild umgehängt habe. Auf dem Schild stehe, dass er (der Fahrgast) über keinen Fahrschein verfüge. Dieser Fahrgast sitze im hinteren Bereich des Zuges und weigere sich, den Fahrpreis zu zahlen. Um die Sache zu klären sei er in den hinteren Zugteil gegangen. Dort sei er auf den Angeklagten getroffen, der gerade von der Toilette gekommen sei. Der Angeklagte habe sinngemäß zu ihm gesagt, dass seine (des Zeugen) Kollegin schon wisse, dass er keinen Fahrschein habe und auch die Fahrpreisnacherhebung nicht zahlen werde. Zufälligerweise seien an diesem Tag Mitarbeiter der Polizei im Zug anwesend gewesen. Mit ihrer Hilfe habe er die Personalien des Angeklagten feststellen können. In Hannover/Hauptbahnhof sei der Angeklagte des Zuges verwiesen worden. Der Bahn sei dadurch ein Schaden in Höhe von 54 € (real) entstanden.

Das Foto des Angeklagten im Verfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig zum Aktenzeichen 911 Js 9861/14, Bl. 13, wurde in Augenschein genommen. Der Zeuge

erklärte hierzu, dass das vom Angeklagten benutzte Schild jenem entspreche, was auf den Lichtbildern abgebildet sei.

Daneben wurde der Strafantrag der DB Vertrieb GmbH im Auftrag der DB Fernverkehr AG vom 19.03.2014 verlesen.

d)

Die Feststellungen zu der Tat 4. beruhen auf den Bekundungen der Zeugin Ilsemann, die wie folgt ausgesagt hat: Sie sei am 20.02.2014 gegen 14.01 Uhr als Zugbegleiterin im ICE Richtung Leipzig/Hauptbahnhof eingesetzt gewesen. Ihren Dienst habe sie in Hannover/Hauptbahnhof angetreten. Der Angeklagte sei ihr unmittelbar nach der Abfahrt des Zuges entgegengekommen. Er habe um den Hals ein ca. DIN A4 großes Pappschild mit einer schwarzen handgeschriebenen Aufschrift getragen, die sinngemäß gelautet habe „Ich habe keine Fahrkarte.“ Das Schild habe in Höhe seines Brustkorbes gehangen. Sie habe ihn gefragt, ob „wir hier im Kindergarten seien“. Der Angeklagte habe sich geweigert, ihr seine Personalien zu nennen bzw. sich auszuweisen. Zufälligerweise habe im Waggon ein Polizist gesessen. Der habe dann die Personalien des Angeklagten festgestellt. In Braunschweig/Hauptbahnhof habe der Angeklagte den Zug verlassen. Mit der Kontrolle der Fahrausweise habe sie im Wagen 9 sofort nach Abfahrt des Zuges in Hannover begonnen. Der Angeklagte sei ihr bereits bei Anfahren des Zuges im Wagen 9 entgegengekommen. Am Bahnsteig in Hannover/Hauptbahnhof sei er ihr nicht aufgefallen. Mit diesem Schild hätte sie ihm auch den Zutritt in den Zug verweigert. Der Angeklagte müsse sich unmittelbar beim Zustieg in den Zug und noch vor dessen Abfahrt das Pappschild mit der Aufschrift umgehängt haben, da sie unmittelbar nach Abfahrt des Zuges auf den Angeklagten im Wagen Nummer 9 getroffen sei.

Das Foto des Angeklagten im Verfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig zum Aktenzeichen 911 Js 9861/14, Bl. 13, wurde in Augenschein genommen. Die Zeugin erklärte hierzu, dass das vom Angeklagten benutzte Schild jenem entspreche, was auf den Lichtbildern abgebildet sei.

Daneben wurde der Strafantrag der DB Vertrieb GmbH im Auftrag der DB Fernverkehr AG vom 26.03.2014 verlesen.

e)

Der Zeuge Guth, der in Mainz/Hauptbahnhof die Personalien des Angeklagten festgestellt hat, hat die Bekundungen des Zeugen Bergler bestätigt und ergänzt, dass der Angeklagte ausreichend Bargeld bei sich gehabt habe, um eine Fahrkarte zu kaufen. Der Angeklagte sei jedoch uneinsichtig gewesen und habe sich nicht weiter äußern wollen.

f)

Bedenken gegen die Glaubhaftigkeit der Bekundungen der Zeugen Sannai, Bergler, Klink-Brünning, Ilsemann und Guth hat die Kammer nicht. Die Zeugen haben jeweils Vorfälle aus ihrem dienstlichen Alltag geschildert und kein persönliches Interesse an einer Strafverfolgung des Angeklagten. Darüber hinaus haben alle Zeugen die skurrile Einmaligkeit dieses Vorfalles unterstrichen und jeweils individuell geschildert, wie sie mit dieser Ausnahmesituation umgegangen sind. So handelte es sich aus der Sicht des Zeugen Sannai um einen „komischen“ Vorfall, der bei ihm Erheiterung auslöste und auch dafür sorgte, dass die Stimmung mit dem Angeklagten entspannt war, so dass ihm der Angeklagte bereitwillig seine Personalien überließ. Hingegen schilderte der Zeuge Klink-Brünning, dass es sich um eine angespannte Situation gehandelt habe. Er sei bereits durch seine Kollegin auf die Sondersituation aufmerksam gemacht worden. So etwas sei ihm im Dienst noch nie passiert. Entsprechendes ergibt sich aus den Bekundungen der Zeugin Ilsemann, für die diese Situation auch einmalig war und der man noch im Rahmen ihrer Bekundungen anmerken konnte, wie erleichtert sie über die Anwesenheit des Polizeibeamten vor Ort zur Feststellung der Personalien war. Entsprechend hat auch der Zeuge Bergler seinen Emotionen im Zusammenhang mit der Tat dahingehend Ausdruck verliehen, dass auch für ihn die Situation einmalig gewesen und er froh gewesen sei, dass er den Angeklagten in Mainz/Hauptbahnhof der Bundespolizei habe übergeben können. Bestätigung fanden die Bekundungen des Zeugen Bergler durch die Aussage des

Zeugen Guth, der - trotz des Alltags mit „Schwarzfahrern“ - ebenfalls betonte, dass es sich um eine außergewöhnliche Situation gehandelt habe. Individuelle Belastungstendenzen waren den jeweiligen Aussagen der Zeugen nicht zu entnehmen. Die Zeugen haben - auch aufgrund des langen Zeitablaufs - die Geschehnisse in den für sie wesentlichen Punkten plausibel rekapitulieren können.

g)

Daneben wurde das richterliche Protokoll der Hauptverhandlung vom 23.10.2014, soweit es die geständige Einlassung des Angeklagten betrifft, verlesen. Ebenso wurden die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (Fassung ab 14.12.2014) verlesen.

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte des Erschleichens von Leistungen in zwei Fällen (Nr. 1 und Nr. 3) gemäß § 265a Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Weiterhin ist der Angeklagte nach den getroffenen Feststellungen in zwei Fällen (Nr. 2 und Nr. 4) des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Abs. 1 StGB schuldig.

1.

Ein Erschleichen von Leistungen gemäß § 265 a Abs. 1 StGB ist nicht bereits dann erfüllt, wenn der Täter das Verkehrsmittel unberechtigt nutzt. Er muss darüber hinaus für einen objektiven Beobachter den Anschein einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Geschäftsbedingungen erregen (vgl. BGH in NJW 2009, 1091; zitiert nach Beck online). Eine Beförderungsleistung wird daher erst dann erschlichen, wenn der Täter sich allgemein mit dem Anschein umgibt, er erfülle die nach den Geschäftsbedingungen des Betreibers erforderlichen Voraussetzungen. Nicht notwendig ist, dass der Anschein ordnungsgemäßer Erfüllung der Geschäftsbedingungen gerade gegenüber dem Beförderungsbetreiber oder seinen Bediensteten erregt wird. Es genügt vielmehr, dass der Täter lediglich allgemein

einen entsprechenden Anschein erweckt (OLG Frankfurt, Beschluss vom 20. Juli 2010, 1 Ss 336/08, in NJW 2010,3107; zitiert nach Beck online). Gemessen an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bahn hat der Angeklagte in den Fällen Nr. 1 und Nr. 3 aus der Sicht eines objektiven Beobachters den Anschein gesetzt, zur Benutzung des Verkehrsmittels berechtigt zu sein. Aus dem Verhalten des Angeklagten beim Besteigen des Zuges ergab sich für einen objektiven Beobachter kein Anlass, an der Rechtmäßigkeit der Benutzung des Verkehrsmittels zu zweifeln. Der Angeklagte erweckte „nach außen hin“ den Anschein, im Besitz eines gültigen Fahrscheins zu sein, insbesondere deshalb, weil er in den Fällen Nr. 1 und Nr. 3 beim Betreten des Beförderungsmittels (Intercity) sein beschriebenes Pappschild mit der Aufschrift, nicht im Besitz eines Fahrscheins zu sein, noch nicht umgehängt hatte. Damit hatte er für einen objektiven Dritten beim Betreten des Zuges gerade nicht zum Ausdruck gebracht, den geschuldeten Fahrpreis tatsächlich nicht entrichten zu wollen. Optisch unterschied er sich nicht von den üblichen Fahrgästen am Bahnsteig und bei Betreten des Zuges. Da der Tatbestand der Beförderungserschleichung mit dem Beginn der Beförderungsleistung vollendet ist, kommt es auf die spätere Manifestation des Zahlungsunwillens (durch Umhängen des Schildes bzw. des Ablehnens der Nacherhebung) nicht an. Unter Berücksichtigung der Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG lässt sich aus dem äußerlich erkennbaren Verhalten des Angeklagten in beiden Fällen daher nicht der Schluss ziehen, der Angeklagte erfülle die Beförderungsvoraussetzungen der Deutsche Bahn AG nicht. Der Angeklagte verhielt sich sowohl im Fall Nr. 1 als auch im Fall Nr. 3 wie ein regulärer Fahrgast.

Der Angeklagte handelte in beiden Fällen auch vorsätzlich. So hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Braunschweig am 23.10.2014 angegeben, das Schild in beiden Fällen bewusst erst nach dem Einsteigen umgebunden zu haben. Anderenfalls wäre er nicht befördert worden. Ihm sei klar, dass er zu seiner Beförderung eine Fahrkarte benötige.

2.

Demgegenüber liegt in den Fällen Nr. 2 und Nr. 4 ein Erschleichen von (Beförderungs-)Leistungen nicht vor. Anders als in den Fällen zu Nr. 1 und Nr. 3 hat der Angeklagte noch während der Tatausführung, d.h. noch vor dem Beginn der Beförderungsleistung, objektiv kundgetan, den Fahrpreis nicht entrichten zu wollen.

Mit dem Umhängen des Pappschildes schon bei Besteigen des Zuges und noch vor dessen Abfahrt hat der Angeklagte in beiden Fällen deutlich und offensichtlich zum Ausdruck gebracht, den geschuldeten Fahrpreis nicht entrichten zu wollen. In den Fällen Nr. 2 und Nr. 4 hat er durch sein äußerlich wahrnehmbares ablehnendes Verhalten gerade nicht den allgemeinen Anschein erweckt, zur Inanspruchnahme des Verkehrsmittels nach den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG berechtigt zu sein. In den Fällen Nr. 2 und Nr. 4 liegt daher wegen des Verhaltens beim Einstieg kein „Erschleichen“ vor.

Es ist in beiden Fällen auch kein untauglicher Versuch gegeben, da sich in diesen beiden Fällen nicht feststellen ließ, dass es dem Angeklagten auf ein „Erschleichen“ der Beförderungsleistung angekommen wäre, sondern allenfalls auf eine kostenlose Fahrt. Der Angeklagte nutzte in beiden Fällen das Plakat, um zu polarisieren und seine politische Überzeugung auszuleben (neben dem Genuss der kostenfreien Beförderungsleistung). Während in den Fällen 1. und 3. feststeht, dass sich der Angeklagte das Schild erst umgehängt hat, nachdem der Zug angefahren war, um die Beförderungsleistung unberechtigt in Anspruch zu nehmen und den Eindruck zu erwecken „alles sei in Ordnung“, ist dies in den Fällen 2. und 4. gerade nicht der Fall.

In den Fällen Nr. 2. und Nr. 4. hat sich der Angeklagte stattdessen jeweils eines Hausfriedensbruchs strafbar gemacht. Der Tatbestand des „zum öffentlichen Verkehr bestimmten Raums“ ist auch auf abgeschlossene bewegliche Räume (hier Zugabteil/Waggon) anwendbar. Durch sein Verhalten, mit dem er evident zum Ausdruck gebracht hat, eine unentgeltliche Beförderungsleistung in Anspruch nehmen zu wollen, hat er gegen die gültigen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG, d.h. gegen den Willen des Berechtigten, verstoßen. Da das Verhalten des Angeklagten beim Betreten des Zuges bereits nach dem äußeren Erscheinungsbild offenkundig von dem allgemein erlaubten Verhalten gemäß Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG abweicht, ist sein Betreten auch von der generellen Eintrittserlaubnis/Zutrittserteilung infolge Kontrahierungszwanges nicht umfasst (vgl. die Fälle des maskierten Täters beim Eintritt in allgemein zugängliche Geschäftsräume).

V.

1.

Bei der Strafzumessung in den Fällen 1. und 3. war vom Strafraumen des § 265a StGB auszugehen.

Bei der Strafzumessung hat die Kammer zugunsten Angeklagten berücksichtigt, dass beide Taten mehr als eineinhalb Jahre zurückliegen. Auch ist zu positiv zu bewerten, dass die Schadenssummen in beiden Fällen nicht besonders hoch sind. Insbesondere im Fall Nr. 1. handelt es sich um das Erschleichen einer geringwertigen Leistung gemäß §§ 265 a Abs. 1, Abs. 3, 248a StGB.

2.

Bei der Strafzumessung in den Fällen 2. und 4. war vom Strafraumen des § 123 Abs. 1 StGB auszugehen.

Bei der Strafzumessung hat die Kammer in beiden Fällen zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass auch diese beiden Taten mehr als eineinhalb Jahre zurückliegen. Auch in diesen beiden Fällen ist positiv zu bewerten, dass der infolge des Hausfriedensbruchs entstandene wirtschaftliche Schaden der Deutschen Bahn AG nicht besonders hoch ist.

Zulasten des Angeklagten wirkte sich hingegen aus, dass er die Tat zur Nr. 4 nur kurze Zeit nach der Tat zur Nr. 3. begangen hat, obwohl er an diesem Tag bereits wegen eines gleichgelagerten Vorwurfs von einem Bediensteten der Deutschen Bahn AG mithilfe der Polizei festgehalten worden war.

3.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden und der übrigen in § 46 StGB normierten Strafzumessungserwägungen waren gegen den Angeklagten folgende Einzelstrafen als tat- und schuldangemessen zu verhängen:

Tat Nr. 1: 45 Tagessätze

Tat Nr. 2: 50 Tagessätze

Tat Nr. 3: 45 Tagessätze

Tat Nr. 4: 60 Tagessätze

Aus den festgesetzten Einzelstrafen war durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe eine Gesamtstrafe nach den Grundsätzen der §§ 53, 54 StGB zu bilden.

4.

Bei der Bemessung der Gesamtgeldstrafe sind nochmals alle in der Person des Angeklagten und den zu ahndenden Taten zugrunde liegenden maßgeblichen Gesichtspunkte für und gegen den Angeklagten berücksichtigt worden. Die Kammer hielt unter nochmaliger Würdigung aller Strafzumessungsgesichtspunkte eine

Gesamtgeldstrafe von 135 Tagessätzen

für tat- und schuldangemessen.

Positiv war zu bewerten, dass der gesamtwirtschaftliche Schaden verhältnismäßig geringfügig ist. Hingegen hat die Kammer straferschwerend berücksichtigt, dass der Angeklagte bereits einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Ebenso war der enge Tatzeitraum, in dem der Angeklagte die Verstöße beging und bei denen er auch jeweils entdeckt und mit Strafanzeigen belegt wurde, strafscharfend zu werten. Hierdurch hat der Angeklagte gezeigt, dass er sich durch die Einleitung von behördlichen Verfahren nicht beeindruckend lässt. Die verfahrensgegenständlichen Delikte stehen im Zusammenhang mit der vom Angeklagten ausgelebten Ablehnung der gesellschaftlichen Ordnung und seiner nachhaltigen Abneigung, sich an bestimmte geltende Normen zu halten.

Die Höhe eines Tagessatzes war, da der Angeklagte keine Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen gemacht hat und daher von erzielbaren Leistungen nach dem SGB II auszugehen ist, mit 15 € zu bemessen. Insoweit verkennt die Kammer nicht, dass zur Ermittlung des Nettoeinkommens im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB bei einem Leistungsempfänger nach dem SGB II neben dem Regelbedarf auch Leistungen gem. § 22 SGB II (Bedarf für Unterkunft und Heizung) einzubeziehen sind und das Oberlandesgericht Braunschweig in seinem Beschluss vom 19.05.2014 (1

Ss 18/13) eine Tagesatzhöhe von 15,00 € bei einem sogenannten „Hartz IV Empfänger“ für zulässig erachtet hat.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1, 473 StPO.

Kirchhof

Ausgefertigt:

Braunschweig, den 19.10.2015


Bosse, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

